



II-4666 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

**2122/AB**

**1986-08-06**

**zu 2149/J**

Zl. 10.101/46-I/4a/86

Wien, am 5. August 1986

Schriftl. parl. Anfrage Nr. 2149/J  
der Abgeordneten Eigruber und Grabher-Meyer  
betr. Änderung der Ladenöffnungszeiten

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Anton BENYA

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2149/J betreffend Änderung der Ladenöffnungszeiten, welche die Abgeordneten Eigruber und Grabher-Meyer am 11. Juni 1986 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat seit jeher immer wieder darauf hingewiesen, daß schon das geltende Ladenschlußgesetz den Landeshauptmännern eine Reihe von Möglichkeiten bietet, auf die jeweiligen Gegebenheiten in einer bestimmten Region (Fremdenverkehr, Grenznähe u.a.m.) in ihren Ladenschlußverordnungen Bedacht zu nehmen.

Da diese Möglichkeiten aber von den Landeshauptmännern nicht in vollem Ausmaß genutzt wurden, habe ich mich dazu entschlossen, den Entwurf einer Novelle zum Laden-

- 2 -

schlußgesetz ausarbeiten zu lassen und einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Laut diesem Entwurf wären folgende neue Möglichkeiten gegeben:

1. Einmal in der Woche ist ein sogenannter Einkaufsabend möglich; die Landeshauptmänner können festlegen, an welchem Werktag, ausgenommen Samstag, dieser abgehalten werden kann, wobei branchenmäßige Differenzierungen möglich wären (regionale Differenzierungen wurden im Begutachtungsverfahren zusätzlich zur Diskussion gestellt). Erläßt der Landeshauptmann keine solche Verordnung, bleibt es dem einzelnen Geschäftsmann überlassen, an welchem Werktag, ausgenommen Samstag, er den einmal pro Woche zulässigen Einkaufsabend abhält.
2. Einmal im Monat ist ein sogenannter Einkaufssamstagnachmittag möglich; die Landeshauptmänner können festlegen, an welchem Samstag im Monat dieser abgehalten werden kann, wobei branchenmäßige Differenzierungen möglich wären (regionale Differenzierungen wurden im Begutachtungsverfahren zusätzlich zur Diskussion gestellt). Erläßt der Landeshauptmann keine solche Verordnung, bleibt es dem einzelnen Geschäftsmann überlassen, an welchem Samstag er den einmal pro Monat zulässigen Einkaufssamstagnachmittag abhält.
3. Im Interesse des Fremdenverkehrs soll den durch die Einführung der Sommerzeit geänderten Gewohnheiten insofern Rechnung getragen werden, als die Landeshauptmänner in Hinkunft in ihren Ladenschlußverordnungen vorsehen können, daß aus Anlaß von Veranstaltungen

- 3 -

sowie in Fremdenverkehrsorten während der Geltung der Sommerzeit statt bis spätestens 20 Uhr in Hinkunft bis spätestens 21 Uhr offen gehalten werden darf.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Erfahrungen im grenznahen Ausland - es braucht in diesem Zusammenhang wohl nur auf die Staaten mit westlichem Wirtschaftssystem eingegangen werden - liegen vor:

In der BRD gibt es den Einkaufssamstagnachmittag einmal pro Monat.

Italien ist vor allem im Hinblick auf den Fremdenverkehr bei den Ladenschlußzeiten von großer Flexibilität geprägt.

In der Schweiz gibt es kantonal unterschiedliche Regelungen. In einigen Kantonen gibt es pro Woche einmal einen Abendverkauf.

Diese im Ausland herrschenden Gegebenheiten wurden vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie bei seinen Überlegungen berücksichtigt. Dies insbesondere deshalb, weil hier eine der Ursachen für den vielbeklagten Kaufkraftabfluß ins benachbarte Ausland zu suchen ist. Die Novelle zum Ladenschlußgesetz sollte u.a. ja auch bewirken, daß sich die österreichischen Geschäftsleute besser als bisher auf die Ladenöffnungszeiten im benachbarten Ausland anpassen können, ohne daß es unbedingt vorher einer entsprechenden Verordnungsregelung durch den Landeshauptmann bedarf.

- 4 -

Bemerkenswert erscheinen in diesem Zusammenhang Zeitungsberichte aus Schweden, wo es seit über zehn Jahren überhaupt keine Ladenschlußregelungen mehr gibt. Danach soll es dort eine gewisse Entwicklung weg von den großen Einkaufszentren geben. Geschäfte, die mehr in den Wohngegenden angesiedelt sind, also näher zum Konsumenten liegen, sind neu entstanden bzw. erleben wieder einen Aufschwung.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Vorteile flexiblerer Ladenschlußzeiten sind unter anderem:

1. Bessere Anpassung der Geschäftszeiten an die jeweiligen regionalen Gegebenheiten und an die Wünsche der Kunden.
2. Mehr Umsatz durch Fremdenverkehrsgäste bei großzügigeren Ladenschlußregelungen in Fremdenverkehrsorten und Fremdenverkehrsgebieten.
3. Größere Attraktivität von Nahversorgungsgeschäften.
4. Ein Schritt zu mehr unternehmerischer Freiheit, der auch sonstige Initiativen begünstigt (Entdecken von Marktischen u.ä.).
5. Weniger Kaufkraftabfluß ins Ausland.

Zu Punkt 4 der Anfrage:

Flexiblere Ladenschlußregelungen bedeuten nicht, daß die Geschäfte zwangsläufig länger offen gehalten werden müssen. Das österreichische Ladenschlußrecht statuiert nämlich keinerlei Zwang zum Offenhalten. Schon bisher wurden von vielen Geschäften die zulässigen Öffnungszeiten nicht voll ausgenutzt.

- 5 -

Es kommt daher auch nicht zwangsläufig zu einer längeren Arbeitszeit für die Arbeitnehmer im Handel, wohl aber zu Veränderungen in der Einteilung der Arbeitszeit. Dies muß nicht unbedingt eine Verschlechterung für die Arbeitnehmer im Handel bringen. Vielmehr könnten geänderte Arbeitszeiten auch Personen den Einstieg ins Berufsleben ermöglichen, die bei den derzeitigen Öffnungszeiten keine Chance für eine berufliche Tätigkeit im Handel haben.

Insgesamt könnten flexiblere Ladenschlußregelungen sogar eine attraktivere Arbeitszeiteinteilung für viele im Handel beschäftigte Arbeitnehmer bringen. Im übrigen werden die Beschäftigten im Handel überhaupt in Zukunft flexible Arbeitszeiten akzeptieren müssen, wenn es zu der geforderten 35-Stunden-Woche kommen sollte; daß eine Normalarbeitszeit von 35 Stunden pro Woche die derzeit üblichen Öffnungszeiten der Geschäfte noch weniger abdeckt als die derzeitige 40-Stunden-Woche bedarf wohl keiner weiteren Darlegungen.

*Heyh*